

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungsachen zu erledigen.

In Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Amtsgerichte in Jzchoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eddelaf, Glüdfad, Jzchoe, Kellinghufen, Kreme, Marne, Meldorf und Wifler eine Strafkammer gebildet und derselben ein Teil der Tätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Zivilkammer I. Die erste Zivilkammer bearbeitet die sämtlichen Verurteilungs- und Beschwerdeachen mit Ausnahme der Strafachen soweit sie nicht der Zivilkammer V überwiesen sind oder geleglich zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, sowie alle einer Zivilkammer obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht nachstehend einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Mittwochs und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer II. Die zweite Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit einem der Buchstaben A bis einschließlich H anfängt, mit Ausnahme des Buchstaben D.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Geschäftskreis der Zivilkammer III. Die dritte Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit einem der Buchstaben I, J bis Q anfängt.

Sitzungstage: Dienstags und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer IV. Die vierte Zivilkammer bearbeitet die Ehe-, Entmündigungs- und Rindschäftsachen, — R-Sachen — sowie diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen oder der Zivilkammer II und III gehören.

Sitzungstage: Dienstags und Sonnabends.

Geschäftskreis der Zivilkammer V. Die fünfte Zivilkammer bearbeitet 1. die Berufungen gegen Urteile der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte; 2. die Berufungen gegen die im § 99 Abs. 2 der Z.-P.-O. gedachten Urteile; 3. die Berufungen gegen diejenigen Urteile der Amtsgerichte, welche entfallen haben: a. über eine auf Grund der §§ 771 u. 805 der Z.-P.-O. erhobene Klage, b. über Ansprüche aus einem außerehelichen Verhältnis, c. über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschafft und Bediente, d. über irgend welche Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen, e. über Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrage, f. über Ansprüche, für Nachweisung oder Vermittlung eines Geschäfts (Maklerlohn), g. über Ansprüche, die, wenn ein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht vorhanden wäre, zu deren Zuständigkeit gehört haben würden, h. über Ansprüche aus einem Verkauf; 4. die Beschwerden in Kosten- und Stempelachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Strafachen, namentlich also Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 105 der Z.-P.-O.); Beschwerden gegen die Kostenentscheidung (§ 99 Abs. 3 Z.-P.-O.); Beschwerden gegen die Wertfestsetzung (§ 27 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 4 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1878); Beschwerden gegen die den Zeugen und Sachverständigen zugewilligten Vergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 17. Mai 1898); Beschwerden nach § 25 Gebühren-Ordnung für Notare vom 6. Oktober 1899; Beschwerden nach § 15 der Allgemeinen Verfügung vom 25. Februar 1885; 5. Beschwerden gegen Entscheidungen der Vormundschaftsrichter in Angelegenheiten der Fürsorge-Erziehung Minderjähriger.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Sitzungstage der Kammer für Handelsachen: Mittwoch und Sonnabend. Vorsitzender der Kammer für Handelsachen: Landgerichtsrat Fürstenau.

Jede Kammer bearbeitet in denjenigen Sachen, welche ihr als Spruchkammer zugewiesen sind oder zufallen würden, auch alle übrigen Anträge, z. B. Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Arrestanträge, Kostenfestsetzungsanträge, Anträge auf Sicherung des Beweises u. s. w.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Die erste Strafkammer ist erkennendes Gericht erster Instanz in allen zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona gehörigen Strafachen, in denen der Name des Angeklagten, und sofern mehrere Angeklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Angeklagten mit einem der Buchstaben A bis einschließlich K anfängt.

Sitzungstage: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Kammer trifft die Entscheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, die dem Schwurgericht überwiesen oder bei der Strafkammer I anhängig sind, bei einem Schwurgericht oder der Strafkammer I

abhängig waren, und befindet über die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schöffengericht.

Geschäftskreis der Strafkammer III. Die dritte Strafkammer erkennt über die Berufungen in denjenigen Strafachen, in denen 5 Richter bei der Entscheidung mitwirken haben.

Sitzungstage: Montags und Freitags.

Geschäftskreis der Strafkammer IV. Die vierte Strafkammer bearbeitet die Berufungen in denjenigen Strafachen, in denen nur 3 Richter mitwirken haben, sämtliche Beschwerden in Strafachen sowie die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens, auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer, trifft auch die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen in den bei der Strafkammer III oder der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Jzchoe anhängigen oder anhängig gewordenen Sachen.

Sitzungstage: Mittwochs, ausstillweise Freitags und Montags.

Geschäftskreis der Strafkammer V. Die fünfte Strafkammer ist erkennendes Gericht I. Instanz in den zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona gehörigen Strafachen, in denen der Name des Angeklagten und sofern mehrere Angeklagte vorhanden sind, der Name des ersten Angeklagten mit einem der Buchstaben S, T, U, V, W, X, Y, Z anfängt.

Sitzungstage: Mittwochs.

Geschäftskreis der Strafkammer VI. Die sechste Strafkammer trifft die Entscheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, welche bei der Strafkammer V anhängig sind und anhängig waren, befindet auch über die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schwurgericht, auf Ueberweisung einer Voruntersuchung an ein Amtsgericht und bearbeitet endlich alle einer anderen Strafkammer nicht zugewiesenen Sachen.

Der Untersuchungsrichter I bearbeitet diejenigen Voruntersuchungen, in welchen der Name des Angeklagten oder falls mehrere Angeklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Angeklagten mit einem der Buchstaben A bis einschließlich K anfängt.

Der Untersuchungsrichter II bearbeitet die übrigen Voruntersuchungen. Der Untersuchungsrichter, welcher einmal mit einer Voruntersuchung befaßt ist, bearbeitet die Sache weiter, auch wenn sich im Laufe der Voruntersuchung der Name des Angeklagten ändern sollte.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Jzchoe.

1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen und zwar zu 1 und 2 für den Bezirk der Amtsgerichte Eddelaf, Glüdfad, Jzchoe, Kellinghufen, Kreme, Marne, Meldorf und Wifler.

Die Sitzungen des Schwurgerichts finden statt im Januar, April, Juli und Oktober 1906. — Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird jedes Mal von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

Beamte des Landgerichts.

- Landgerichts-Präsident: Frhr. v. Brodtkorf, Geheim. Oberjustizrat.
Landgerichts-Direktoren: Geheim. Justizrat Wittrock, Lembe, Dr. Hartmann, Mensching, Levin.
Landgerichtsräte: Thomfen, Kedenstorf, Jürgens, Bastian, Dr. Fürt, Fürstenau, Dr. Kowalk, Muggan, Wulff, Vossau, v. Wühl, Amtrup, Heis, 3. Hülfsrichter bei dem Oberlandesgericht in Kiel.
Landrichter: Lüders, Dr. Merrens, Brinkmann, Dr. Roodt, Krebs, Dr. Kasmussen.
Hülfsrichter: Amtsrichter Fuhs, Gerichtsassessor Dr. Arnade, Gerichtsassessor Niemeyer, Gerichtsassessor Siemonfen, Gerichtsassessor Siemonfen.
Handelsrichter: Kaufmann G. L. Volten, Kaufmann Mahler, Kaufmann Hampe, Kaufmann Wöhner.
Stellvertretende Handelsrichter: Kaufmann Busch, Kaufmann Bösch, Kaufmann Kadmann, Kaufmann Gyring.
Rechnungs-Revisor: Rechnungsrat Buchholz.
Obersekretär: Eichholz.
Sekretäre: Hon, Stahl, Meindermann, Prüschenk v. Lindenhofen, Brose, Lohse, Wulff, Hamann, Friebe.
Assistenten: Gemberg, Henners, Schröder, Lamp.
Bureauhilfsarbeiter: Aktuar Benjemann, Aktuar Kante, Aktuar Meins, Justizanwärter Schabe, Lamp, Zapfe.
Kanzlisten: Kanzlei-Inspektor Fuhs, Heise, Staude, Kägel, Schulze, Burthardt, Kanzleidiator Brembach.
Gerichtsdienner: Botenmeister Egeel, Kaufmann, Votelmann, Waesch, — Hellige, Kassekan, Martens, Heizer; Loh, Buchbinder und Altenhefter.

II. Die Königl. Staatsanwaltschaft

ist örtlich zuständig für die Verfolgung aller zur Zuständigkeit des Königl. Landgerichts gehörigen Verbrechen und Vergehen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern daselbst und in Jzchoe wahr.

An der Spitze der Behörde steht:

der Erste Staatsanwalt Geheim. Justizrat Mühle.

Außer diesem sind bei der Staatsanwaltschaft tätig: der Staatsanwaltschaftsrat Rothardt, die Staatsanwälte Dr. Hollaender, Kaulbach, Dr. Richardi, Drooge und Dr. Jaeger, sowie der Gerichts-Assessor Dr. Ray als ständiger

Plastic Covered Document Repaired Document